

#### 4. Ausblick – Wie geht es weiter?

Das Bundeslandwirtschaftsministerium arbeitet derzeit an einer neuen, rechtssicheren Grundlage für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten. Sobald diese vorliegt, wird Mecklenburg-Vorpommern eine **neue Düngelandesverordnung** erarbeiten.

Dabei ist klar:

Die Erarbeitung einer neuen Landesverordnung ist **nicht das Ende des Prozesses**, sondern Teil eines **gemeinsamen Weges von Bund und Ländern**, das Düngerecht **grundlegend weiterzuentwickeln**.

Ziel ist es, **Umwelt- und Gewässerschutz wirksam zu stärken** und zugleich eine **wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft** zu ermöglichen. Mecklenburg-Vorpommern wird sich dafür einsetzen, dass künftige Regelungen:

- **rechtssicher**,
- **praxistauglich**,
- **wirksam**
- **und fachlich nachvollziehbar sind**.

Nur so kann Vertrauen geschaffen und langfristig Planungssicherheit für die Betriebe erreicht werden.

Bei Fragen zu den derzeit geltenden Vorgaben der DüV wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung - LFB (F. Holst, Tel.: 0381-2030770).



Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung - LFB

<https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/>



# Aufhebung der Düngelandesverordnung



# Düngung in Mecklenburg-Vorpommern: Was gilt jetzt?

## 1. Ausgangslage – Warum wird die Landesverordnung aufgehoben?

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24. Oktober 2025 die bayerische Düngelandesverordnung für unwirksam erklärt, weil die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Grundgesetzes nicht genügt. Damit fehlte die notwendige Rechtssicherheit für die Bundesländer.

„Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat es versäumt, rechtzeitig eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen. Deshalb werden wir in Mecklenburg-Vorpommern die Landesdüngeverordnung aufheben, um Planungssicherheit für die Betriebe herzustellen. Gewässerschutz bleibt unser Anspruch – aber nur auf einer tragfähigen, verfassungskonformen und praxistauglichen Grundlage“, begründete der zuständige Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus.

## 2. Konsequenzen für MV

Aufgrund dieses Urteils und der anhaltenden Rechtsunsicherheit wird Mecklenburg-Vorpommern – wie mehrere andere Bundesländer – die **Düngelandesverordnung aufheben**.

Ziel ist es, **Rechtsklarheit für die Betriebe** zu schaffen und gleichzeitig **unnötige rechtliche Risiken und mögliche Sanktionen** zu vermeiden.



## 3. Was gilt jetzt für die Betriebe in MV?

Aktuell gelten in Mecklenburg-Vorpommern **ausschließlich die Vorgaben der bundesweiten Düngeverordnung (DüV)**.

Das bedeutet unter anderem:

- Vor jeder Düngung ist eine **Düngebedarfsermittlung** durchzuführen
- Die **Nährstoffgehalte der Düngemittel** müssen bekannt und dokumentiert sein
- **Keine Düngung** auf:
  - überschwemmten,
  - wassergesättigten,
  - gefrorenen oder
  - schneebedeckten Böden
- **Einhaltung der Abstände zu Gewässern**, abhängig von Hangneigung
- **Unverzügliche Einarbeitung** organischer Dünger auf unbestelltem Ackerland
- **Maximal 170 kg Stickstoff je Hektar** aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Betriebsdurchschnitt
- Vorgaben zur **Herbstdüngung, Sperrzeiten, streifenförmigen Ausbringung** sowie zu **Dokumentation und Lagerung** bleiben bestehen

### ! Hinweis:

Auch wenn durch die Aufhebung der Düngelandesverordnung die **roten Gebiete derzeit nicht ausgewiesen sind**, ist es **im Interesse des Grundwasser- und Gewässerschutzes dringend anzuraten**, die bisherigen besonderen Maßnahmen und Beschränkungen in den bisher ausgewiesenen, mit Nitrat belasteten Gebieten **freiwillig weiter einzuhalten**, soweit sie fachlich sinnvoll sind. Diese Maßnahmen leisten weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Wasserressourcen und helfen, künftige Regelungen fachlich und gesellschaftlich abzusichern. Ziel muss es sein, die höchstmögliche Stickstoff-Düngereffizienz anzustreben und die Stickstoff-Auswaschung zu minimieren.